



des

# Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt,

begründet unter Redaction von **E. v. Schlechtendal.**

Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von fünf M. u. erhalten dafür die Monatschrift kostenfrei (in Deutschl.) — Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mark. — Zahlungen werden an den Vereins-Redactanten Hrn. Melbeamt's-Vorsteher Kohmer in Zeitz erbeten.

Redigiert von  
**Dr. Carl N. Genuike** in Gera,  
**Dr. Frenzel**,  
Professor **Dr. D. Taschenberg.**

Die Redaction der Annoncenbeilage führt Herr Dr. A. Frenzel in Freiberg i. S.; alle für das Anzeigebblatt der Orn. Monatschr. bestimmten Anzeigen bitten wir an Herrn Dr. Frenzel direct zu senden.

Kommissions-Verlag von Friedrich Stollberg in Merseburg.

Preis des Jahrgangs von 12 Nummern 8 Mark.

— Nachdruck nur bei vollständiger Quellenangabe gestattet. —

XX. Jahrgang.

Juni 1895.

Nr. 6.

Inhalt: Neu beigetretene Mitglieder. — Dr. Koepert: Vogelschutz in den Thüringischen Staaten. II — R. Wenzel: Ornithologisches aus der Umgebung von Halle. — E. Perzina: Der Gartensänger. (*Myiobatis philomela*). — H. Dohs: Beobachtungen über den Raubwürger (*Lanius excubitor* L.) bei Raffel. — C. Loos: Tannenmeisen Käupchen der Fichtenknospenmotte (*Argyresthia illuwinatella*, Fr.) verzehrend. — E. Müller: Nur ein Sperling. — K. Michaelis: Verschiedenes über unsere Staare (*Sturnus vulgaris*). — Kleinere Mitteilungen: Schutz dem Bussard. Kreuzschnäbel. Alter fremdländischer Stubenvögel. Todesanzeigen VIII. Literarisches.

## Neu beigetretene Mitglieder.

II.

1. Behörden und Vereine: keine.
2. Damen: keine.
3. Herren: Regierungs-Assessor von Born in Merseburg; Stadtrat Hugo Eichhorn in Merseburg; Königl. Oberförster Fesca in Hohenbucko, Bez. Halle a. S.; Lehrer

B. Gesche in Detschel, Reg.=Bez. Frankfurt a. D.; Ribarchivar Gretschel in Freibergsdorf bei Freiberg i. S.; W. Hefster in Leipzig-Gohlis; W. Herfurth in Firma Gebr. Herfurth in Chemnitz; Carl Kirst, Lithographie- und Steindruckereibesitzer in Leipzig; J. Köhler, Lehrer in Berkenwerder bei Detschel; M. Köhler, Verlagsbuchhändler in Gera, Reuß; Pfarrer Köhn in Seebach bei Großengottern, Kr. Langensalza; F. von Lucanus, Lieutenant im 2. Garde-Ulanen-Regiment in Berlin; H. Nagel, Lehrer in Davosdorf (Schweiz); Scheibe, Bürgereschullehrer in Gera, Reuß; M. Schiffer, Vogelimporteure in Köln a. R.; Kgl. Oberforstmeister von Ulrici in Merseburg; Dr. med. Wieschebrink, Augenarzt in Münster i. W.

## Vogelschutz in den Thüringischen Staaten.

Von Dr. Köepert.

### II.

Es dürfte zunächst auffallen, daß in dem zitierten Gesetz das Verbot des Zerstückens der Nester, sowie des Ausnehmens der Eier nicht besonders erwähnt ist. Da dies jedoch durch Reichsgesetz schon verboten ist, war eine nochmalige Erwähnung unnötig. Als ein in die Augen springender Vorteil muß es bezeichnet werden, daß in dem Verzeichnis der zu schützenden Vögel die einzelnen Arten namentlich, und zwar auch mit ihren Vulgärnamen aufgezählt sind, wodurch die Vorschriften dieses Gesetzes an Deutlichkeit nur gewinnen. Ein Hauptvorteil unsres Gesetzes ist ferner der, daß sich das Verbot, die oben angeführten Vögel zu fangen oder zu töten, auch auf die Jagdberechtigten bezieht. In den Verordnungen der Altenburgischen, Weimari-schen und Reußischen Regierungen finden sich in dem Verzeichnis der zu schützenden Vögel einige kleine, im Großen und Ganzen aber unwichtige Abweichungen. Erfreulich ist aber, daß in allen Verordnungen der Wasserstaar (*Cinclus aquaticus*) ausdrücklich geschützt wird und daß die infolge ihres auffallenden Gefieders mehr und mehr verfolgte Blauracke (*Coracias garrula*) allenthalben Schutz genießt. Der Eisvogel (*Alcedo ispida*) ist im Altenburgischen und Weimari-schen leider nicht geschützt, dagegen im Reußischen; dem Störche läßt man lediglich wegen seiner Beliebtheit im Volke im Weimari-schen Schutz angedeihen, in den übrigen Thüringischen Staaten nicht. Wenn nun auch, wie wir gesehen haben, die Verordnungen der einzelnen Thüringischen Staaten nicht in allen Punkten übereinstimmen, so bricht sich doch das Prinzip mehr und mehr Bahn, welches vor allen unser Verein auf seine Fahne geschrieben hat, seltene Arten, auch wenn ihr Nutzen nicht so unbedingt feststeht, zu schützen, um sie vor dem sicheren Untergang zu bewahren und die Natur ihrer geflügelten Schmuckstücke nicht ganz zu berauben. — Es wird Befremden erregen, daß in der Altenburgischen Verordnung Haus- und Feldsperlinge unter den zu schützenden Vögeln mit aufgezählt sind, indessen sorgen die Bestimmungen des § 4 dafür, die Vermehrung der Sperlinge in den gebührenden Schranken zu halten,

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1895

Band/Volume: [20](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Neu beigetretene Mitglieder. 145-146](#)